BEKANNTMACHUNG

der Förderrichtlinie Lastenrad in der Fassung vom 9. September 2020

1. Allgemeines

Greven hat seit dem Jahr 2018 ein vom Rat der Stadt Greven als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossenes Mobilitätskonzept. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für die Nutzung des Umweltverbundes (Fuß-, Rad- und öffentlicher Personennahverkehr) zu verbessern, um so zu einer tragfähigen Lösung für die zukünftige Mobilität zu kommen.

Die durch diese Richtlinie geförderten (Elektro-) Lastenfahrräder sind sowohl eine ökologische wie auch eine ökonomische Alternative zum Einsatz des privaten PKW hinsichtlich des Kindertransportes oder für Besorgungen des täglichen und auch speziellen Bedarfs. Mithilfe eines Elektroantriebs wird zudem der eigene Kraftaufwand verträglich.

Die Vorteile des vermehrten Einsatzes von Lastenrädern sind vielfältig. Neben der eigenen Gesundheitsförderung durch Bewegung, profitiert auch die Allgemeinheit durch verminderten Lärm, Feinstaub, Stickoxid-Abgase und dem geringeren motorisierten Stadtverkehr. Zudem wird durch die Nutzung von Fahrrädern CO₂ eingespart. Somit trägt der vermehrte Einsatz von (Elektro-) Lastenrädern sowohl zu den Zielen des Mobilitätskonzeptes als auch zum Klimaschutz und den vom Rat der Stadt Greven gefassten Leitzielen zur CO₂ Reduktion bei.

2. Gegenstand der Förderung

Bei förderfähigen Lastenrädern handelt es sich um werksneue Fahrräder, die speziell zum Transport von Gütern und / oder Personen konstruiert werden. D.h. sie müssen über standardisierte Transporteinrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Außerdem müssen sie ein Transportvolumen von mindestens 0,20 Kubikmeter (entspricht 200 I) oder eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht minus Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 150 Kilogramm aufweisen. Gefördert werden sowohl muskelbetriebene Lastenräder als auch Lastenräder mit elektrischer Unterstützung. Auch Lasten- /Kinderanhänger sind förderfähig.

Der Kauf eines gebrauchten Lastenrades/-anhängers wird nicht gefördert.

Das Lastenrad / der Lastenanhänger muss bei einem Zweiradfachgeschäft erworben sein. Bei Online-Einkäufen erfolgt keine Bezuschussung.

3. Höhe der Förderung

Für das Jahr 2020 und ggf. Folgejahre steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von jährlich 25.000,-€ zur Verfügung. Grundsätzlich beträgt die einzelne Förderung 30 % des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.). Allerdings gelten folgende Höchstgrenzen für den Einzelfall:

- Maximal 1.000.-€ für elektrisch betriebene Lastenräder
- Maximal 500,-€ für rein muskelbetriebene Lastenräder
- Maximal 100,-€ für Lasten/-Kinderanhänger

Sobald die Gesamtfördersumme verbraucht ist, endet der Förderzeitraum des laufenden Jahres. Es ist vorgesehen, auf der Internetseite der Stadt Greven regelmäßig die noch verfügbaren Mittel anzuzeigen,

so dass interessierte Bürger*innen jederzeit über diese und ihre Chancen auf den Erhalt von Fördermitteln informiert sind.

4. Antragsberechtigte/Antragsstellung

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Greven, die das Lastenrad oder den Lastenanhänger zum privaten Gebrauch erwerben. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen; die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

Das Antragsformular wird sowohl auf der Internetseite der Stadt Greven, Rubrik Mobilität, als auch im Papierformat zur Verfügung gestellt.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen:

- Rechnung im Original (wird zurückgegeben); diese muss die Verkäufer*in/den Verkäufer, die Empfänger*in/den Empfänger und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
- Nachweis der Nutzlast bzw. des Transportvolumens (z.B. durch Beleg der Händler*in/des Händlers oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale)
- Die Rahmennummer des Rades bzw. des Anhängers (bzw. Nachweis über Rechnung/Kaufbeleg oder Foto). Bei Fahrrädern ist die Rahmennummer nach Erhalt des Lastenrades nachzureichen und das Lastenrad auf Anforderung vorzuführen.
- Wohnortnachweis wie folgt (alternativ); Greven muss Hauptwohnsitz sein.
 - Kopie des Personalausweises zur Identifizierung (nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer.)
 - o Aktueller Auszug aus dem Melderegister.
- Bestätigung, dass das Lastenrad/der Lastenanhänger nur von der Käufer*in/von dem Käufer oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern für mindestens 48 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird. Bei gemeinschaftlicher Nutzung sind die anderen Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und deren Unterschrift auf dem Antrag anzugeben.
- Bestätigung, dass keine Doppelförderung vorliegt (d. h. keine weitere Förderung, z. B. von Landes-oder Bundesseite in Anspruch genommen wird).
- Je Antragsteller*in kann innerhalb des 48-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Fördergegenstand gefördert werden.

5. Verfahren

Um den Aufwand sowohl für die Bürger*innen als auch für die Verwaltung so gering wie möglich zu halten, wird ein einstufiges Verfahren gewählt. Die Antragsteller*in/der Antragsteller stellt nach Kauf und Erhalt des Lastenrades oder des Lastenanhängers den unter Ziffer 3 genannten Antrag und fügt alle erforderlichen Nachweise bei.

Die Anträge müssen schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Greven FD 4.0 – Förderprogramm Lastenräder Rathausstraße 6 48262 Greven Der Kauf darf erst mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 01.10.2020 erfolgen. Vorher getätigte Käufe können nicht gefördert werden.

Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Greven der Reihe nach bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt, solange noch Fördermittel vorhanden sind. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Durch den unter 3. benannten Fördermittelstand auf der Internetseite der Stadt Greven können sich die Bürger*innen jederzeit über die noch verfügbaren Fördermittel informieren. Zusätzlich wird nach vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel ein entsprechender Hinweis auf der Internetseite veröffentlicht.

Mit Antragsgenehmigung erhalten Fördernehmende von der Fördergeberin einen Aufkleber mit Hinweis auf das Förderprogramm. Dieser muss auf dem Lastenrad bzw. -anhänger gut sichtbar aufgeklebt werden.

6. Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei

- dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht von der fördernehmenden Person durch ein gleichwertiges, werksneues (e)-Lastenfahrrad oder Lastenoder Kinderanhänger ersetzt wird),
- Zweckentfremdung der gekauften Gegenstände,
- Verkauf des Fördergegenstandes oder
- Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune vor Ablauf des 48-monatigen Eigennutzungszeitraums

mit 3 % Zinsen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums zurückzuzahlen.

- Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o. ä.) der Stadt Greven unverzüglich mitzuteilen.
- Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Zudem behält sich die Stadt Greven stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer*innen den Kaufgegenstand beim Fachdienst 4.0 – Stadtentwicklung vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Auch nach Auslaufen der Richtlinie können gezahlte Fördermittel zurückgefordert werden.

7. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensrecht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Greven entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Bearbeitung der Anträge wird ab dem 01.10.2020 erfolgen.

Sofern das Förderprogramm im Jahr 2021 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens mit dem 31.12.2021.

Die Stadt Greven kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen.

Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien.

Diese werden auf der Internetseite der Stadt Greven, Rubrik Mobilität, veröffentlicht.

Greven, den 30. September 2020

Stadt Greven Der Bürgermeister

gez.

Peter Vennemeyer